

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Gemeinde Neulußheim“

vom 05.06.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 05.06.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserentsorgung der Gemeinde Neulußheim ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird ab dem 01. Januar 2015 unter der Bezeichnung „Abwasserentsorgung der Gemeinde Neulußheim“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt die Beseitigung des im Gemeindegebiet angefallenen Abwassers nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Gemeinde. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu entsorgen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Soweit die Gemeinde an Abwasserentsorgungsunternehmen und – zweckverbänden beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinde wahr.

§ 2 Organe

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet der Bürgermeister nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde.

(4) Für die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen (§ 12 Abs. 2 EigBG).

§ 4 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

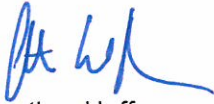
Neulußheim, den 05. Juni 2014



Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Beschluss:

1. Sitzungsgemäße Bekanntmachung im Amtsblatt „Lußheimer Nachrichten“ der Gemeinde Neulußheim Nr. 32 vom 07. August 2014
2. An das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Kommunalrechtsamt - 69115 Heidelberg gem. § 4 GemO
3. An das Steueramt - hier zur Kenntnis und Beachtung
4. An die Gemeindekasse - hier zur Kenntnis und Beachtung
5. An Fachbereich Bauen und Finanzen - hier zur Kenntnis und Beachtung
6. Zur Sammlung des Ortsrechts



Gunther Hoffmann
Bürgermeister